Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Schule und Berufsbildung

- Amt für Verwaltung -

Bewerbungs- und Zulassungsverfahren für den Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Hamburger Schulen

(Hinweise des Personalservice - V 442 -)

1. **Voraussetzungen** für Ihre Teilnahme am Auswahlverfahren für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst sind eine vollständige und termingerecht eingegangene Bewerbung sowie freie Ausbildungsplätze und -kapazitäten in den jeweiligen Fächern, Fachrichtungen und Förderschwerpunkten. Die Anzahl der Ausbildungsplätze wird in den hiesigen Bekanntmachungen und im Amtlichen Anzeiger bekannt gegeben.

   Sowohl für das Lehramt an Gymnasien, als auch für das Lehramt an der Primar- und Sekundarstufe I ist die Fächerkombination Geschichte und Sozialwissenschaften nicht mehr vorgesehen.
   Für das Lehramt an der Primar- und der Sekundarstufe I ist eine Bewerbung mit einem der Fächer Ästhetik, Russisch oder Ethik/Philosophie im Zeugnis ausgeschlossen.
   Gleiches gilt für das Lehramt an Grundschulen, wobei hier noch sämtliche Sprachen außer Englisch hinzukommen. Ggf. muss die Zulässigkeit einer Bewerbung nach Vorlage des Zeugnisses hier im Sachgebiet geprüft werden.

   Bewerberinnen und Bewerber mit dem Unterrichtsfach **Religion** („Religionsunterricht für alle“) müssen mit ihrer Bewerbung eine Beauftragung durch die jeweils für Hamburg zuständige Religionsgemeinschaft vorlegen bzw. nachweisen, dass sie diese rechtzeitig beantragt haben. Die jeweilige Unterrichtserlaubnis ist bis spätestens vier Wochen vor dem Einstellungstermin nachzureichen.

   Hier finden Sie die jeweiligen Ansprechpersonen, an die Sie sich wenden können:

   - Bei evangelischen Bewerberinnen und Bewerbern: „Vokation“ durch die Nordkirche (Information und Antrag beim Landeskirchenamt der Nordkirche, Frau Bothmann, tanja.bothmann@lka.nordkirche.de, Tel.: 0431-9797788).
   - Bei katholischen Bewerberinnen und Bewerbern: „Missio Canonica“ durch das Erzbistum Hamburg (Informationen und Antrag beim Erzbistum Hamburg, Abteilung Schule & Hochschule, Frau Mizdalski, missiocanonica@erzbistum-hamburg.de, 040-37863662)
   - Bei muslimischen Bewerberinnen und Bewerbern: „Idschaza“ durch die islamischen Religionsgemeinschaften in Hamburg (DITIB/SCHURA/VIKZ) (nähere Informationen unter: www.idschaza-hamburg.de; Kontakt unter muslimische-Beauftragung@hamburg.de).
   - Bei alevitischen Bewerberinnen und Bewerbern: „Rizalik“ durch die Alevitische Gemeinde Deutschland e.V., Landesvertretung Hamburg (nähere Informationen unter rizalik-hamburg@alevi.com).
   - Bei jüdischen Bewerberinnen und Bewerbern: Ischur durch die Jüdische Gemeinde Hamburg KdÖR (Informationen und Kontakt: Herr Rubinstein, rubinstein@jghh.org)

   Wenn Sie bereits Teile eines Vorbereitungsdienstes für Lehrämter in einem anderen Bundesland abgeleistet, diesen jedoch nicht abgeschlossen haben, werden Sie im Bewerbungsverfahren in Hamburg nur nachrangig berücksichtigt. Ausnahmen greifen nur für den Fall, dass Ihr Vorbereitungsdienst insgesamt nicht mehr als sechs Monate gedauert hat, für den Abbruch des Vorbereitungsdienstes ein wichtiger Grund bestand, Sie den Vorbereitungsdienst nicht in der Prüfungsphase abgebrochen haben und eine Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes in dem anderen Bundesland nicht zumutbar ist. Entsprechende Erklärungen und Nachweise sind einer fristgerechten Bewerbung beizufügen

2. **Einstellungstermine sind der 01. Februar und der 01. August eines Jahres.** Bewerbungen um die Zulassung zum Vorbereitungsdienst zum 01. Februar sind bis zum 15. September des Vorjahres, Bewerbungen um die Zulassung zum Vorbereitungsdienst zum 01. August bis zum 01. April desselben Jahres einzureichen (Eingang im Personalsachgebiet V 442).
   Nachgereicht werden kann nur das Masterzeugnis (inkl. Urkunde und Transcript of Records/Modulbescheinigung/Leistungsübersicht) bzw. das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung.
   Für den Einstellungstermin 01. Februar müssen die zuvor genannten Zeugnisse spätestens am 01. November des Vorjahres und am 15. Mai desselben Jahres für Bewerbungen zum 1. August vorliegen (Eingang im Personalsachgebiet V 442). Für die Bewerbung und die anderen notwendigen Unterlagen gilt die Nachreichfrist nicht.
   Der Vorbereitungsdienst beginnt am 01. Februar bzw. am 01. August eines Jahres. Wir weisen darauf hin, dass ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich Präsenzpflicht besteht!

   In der Woche vor dem jeweiligen Einstellungstermin findet regelhaft die Aushändigung der Ernennungsurkunden bzw. Ausbildungs- oder Arbeitsverträge statt. Bitte sorgen Sie im Fall einer Zulassung dafür, dass Sie hierzu persönlich erscheinen können. Dies gilt auch für den Fall, dass der Tag der Aushändigung in die Ferien fällt.

3. Das Masterzeugnis (inkl. Urkunde und Transcript of Records/Modulbescheinigung/Leistungsübersicht) bzw. das Zeugnis der Ersten Staatsprüfung können Sie auch noch nach dem 01.11./15.05. eines Jahres nachreichen, wenn Sie zunächst eine vorläufige Bescheinigung der Prüfungsbehörde vorlegen, aus der sich die Fächer und das Bestehen der Prüfung unter Angabe aller Einzelnoten sowie der Gesamtnote ergibt (**zu Fristen siehe Punkt 2**). Aus dieser vorläufigen Bescheinigung muss sich als Aussteller zweifelsfrei die Stelle ergeben, die für die Master- bzw. Lehramtsprüfung zuständig ist, die Bescheinigung muss Siegel und Unterschrift der ausstellenden Stelle tragen.
   Verspätet eingegangene Bewerbungen können nur dann und nur nachrangig berücksichtigt werden, wenn die Zahl der Ausbildungsplätze die Zahl der vollständigen Bewerbungen übersteigt.

4. **Bewerbungen gelten** nur für den im Bewerbungsbogen angegebenen Einstellungstermin. Sie können sich im Falle einer erfolglosen Bewerbung aber wiederbewerben. Auch für Wiederbewerbungen gelten die unter **2)** für Bewerbungen genannten Termine. **Förderliche Kenntnisse und evtl. Anträge auf Berücksichtiugn von Härtegesichtspunkten müssen bei jeder Wiederbewerbung aktualisiert und entsprechend nachgewiesen werden!**

5. **Ihre Bewerbungsdaten werden im automatisierten Bewerbungsverfahren verarbeitet.** Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt ausschließlich zur Unterstützung der Personalauswahl und der Arbeiten im Zusammenhang mit einer eventuellen späteren Einstellung in den Vorbereitungsdienst. Gemäß § 28 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes werden dabei nur Daten verarbeitet, die für die Durchführung des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens erforderlich sind; eine Übermittlung findet nur im gesetzlich vorgeschriebenen Umfange statt. Sie werden über ihre gespeicherten Bewerbungsdaten nach Aufnahme in das Verfahren und nach jeder Änderung oder Ergänzung der Daten unmittelbar und schriftlich von uns informiert.
   Sofern Sie nicht vorher die Löschung Ihrer Daten beantragen, z. B. in Verbindung mit einer Rücknahme Ihrer Bewerbung, werden Ihre Bewerbungsdaten im Falle der Nichtzulassung spätestens nach Ablauf einer Bearbeitungsfrist von max. acht Wochen und einer Aufbewahrungsfrist von einem Jahr nach dem angestrebten Einstellungstermin automatisch gelöscht. Falls Sie sich damit in Ihrem Bewerbungsbogen nicht ausdrücklich bereit erklärt haben, werden Ihre Daten unmittelbar nach Ablauf des angestrebten Einstellungstermins gelöscht.

6. Nach Eingang Ihrer vollständigen erstmaligen Bewerbung und Erfassung der Daten erhalten Sie eine Eingangsbestätigung und einen Datenbankauszug, anhand dessen Sie die richtige und vollständige Aufnahme Ihrer Bewerbungsdaten überprüfen sollten. Spätere Änderungswünsche Ihrerseits zu den Ausbildungsfächern im Vorbereitungsdienst können nicht berücksichtigt werden.
   Einen Zwischenbescheid erhalten Sie, wenn Ihre Bewerbung unvollständig eingegangen ist, Angaben oder Nachweise fehlen (ggf. werden Sie über den Zeitpunkt unterrichtet, bis zu dem die Bewerbung für die Teilnahme an dem Auswahlverfahren ergänzt sein muss).

7. Wenn Ihre Bewerbung rechtzeitig eingegangen ist und sie den Anforderungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst entspricht, wird sie nach den Auswahlgrundsätzen der geltenden Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Hamburger Schulen in das Auswahl-

verfahren einbezogen. Die in einem Lehramt, einem Fach, einer Fachrichtung oder einem Förderschwerpunkt zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze werden nach einem Punktesystem vergeben. Es wird eine Ausgangspunktzahl von 450 Punkten (schlechteste mögliche Examens- oder Masternote mal 100) um die mit 100 multiplizierte Note der Masterprüfung bzw. der Ersten Staatsprüfung vermindert. Zu dieser Ausgangspunktzahl können zusätzliche Punkte nach folgenden Kriterien addiert werden:

- anerkannte Wartezeit (15 Punkte je Wartezeit)
- Unterricht oder unterrichtähnliche Tätigkeit – Lehrauftrag an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule - (5 Punkte je vollendeten Monat; Stichtag ist hier der Bewerbungsschluss).
- Tätigkeit als Fremdsprachenassistenzkraft im Fremdsprachenunterricht an einer ausländischen Bildungseinrichtung im Rahmen des päd. Austauschdienstes der KMK (einmalig 20 Punkte bei einer Mindestdauer von 6 Monaten)
- abgeschlossenes Studium eines Drittfachs – Erweiterungsprüfung - (einmalig 25 Punkte)

Entsprechende Nachweise sind dem Bewerbungsbogen beizufügen. Zum Bewerbungsschluss müssen alle o.g. Unterlagen vollständig eingegangen sein, ein Nachreichen ist **nicht** möglich.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden entsprechend der erreichten Punkte in einer Rangliste gereiht. Die Plätze werden beginnend bei der Bewerbung mit der höchsten Punktzahl vergeben.

8. Das Zulassungsverfahren erfolgt in folgenden Verfahrensschritten:

Zunächst werden bevorzugte Bewerber/innen berücksichtigt. Das sind Bewerber/innen, die

- Wehr- oder Zivildienst oder die
- mindestens zwei Jahre Entwicklungsdienst als Entwicklungshelfer/in oder das
- freiwillige soziale Jahr oder das Freiwillige ökologische Jahr oder
- eine Kinderbetreuungszeit von mindestens einem Jahr pro Kind oder
- Bundesfreiwilligendienst geleistet haben

und ohne diese Zeit aufgrund ihrer Leistungen bzw. errechneten Punktzahl zu einem entsprechend früheren Zeitpunkt zugelassen worden wären.

In den sog. Mangelfächern, die im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht werden, können bis zu einem Drittel der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze vorab an Bewerberinnen und Bewerber mit diesem Mangelfach vergeben werden.

Zusätzlich werden bis zu 10% der Ausbildungsplätze unter Berücksichtigung der mit einer Ablehnung verbundenen außergewöhnlichen Härte vergeben. Dies ist insbesondere der Fall bei Bewerberinnen und Bewerbern, die zum Kreis der schwerbehinderten oder diesen gleichgestellen behinderten Menschen im Sinne des SGB IX gehören, die mindestens ein minderjähriges Kind allein erziehen oder einen pflegebedürtigen nahen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes pflegen.
Ein Antrag sowie entsprechende Nachweise sind dem Bewerbungsbogen beizufügen. Zum Bewerbungsschluss müssen alle Unterlagen vollständig eingegangen sein, ein Nachreichen ist **nicht** möglich.

Schließlich werden all diejenigen Bewerber/innen berücksichtigt, die keine besonderen Merkmale aufweisen.

9. Sobald festgestellt wird, dass Sie eine sichere Aussicht auf die Zulassung zum Vorbereitungsdienst haben, werden Sie darüber informiert. Dies kann aufgrund der Mangelfachsituation auch schon unmittelbar nach Ablauf der jeweiligen Bewerbungsfrist geschehen.

10. Ausbildungsplätze, die durch Rücktritt, Nichtannahme, nicht fristgerecht eingegangene Annahmeerklärung oder durch Nichterklärung innerhalb der Erklärungsfrist frei werden, werden unverzüglich an die jeweils rangnächsten Bewerberinnen und Bewerber im **Nachrückverfahren** vergeben. Das Nachrückverfahren kann sich grundsätzlich auf die Zeit bis zum Ende des eigentlichen Einstellungsmonats erstrecken. In diesem Zusammenhang bitten wir Sie, Ihre Erreichbarkeit sicherzustellen oder ggf. durch Erteilung einer schriftlichen Vertretungsvollmacht eine Person Ihres Vertrauens zu ermächtigen, für Sie eine Erklärung innerhalb der von hier gesetzten Frist für Sie abgeben zu dürfen.

Sorgen Sie bitte auch dafür, dass uns jeder Zeit Ihre jeweils aktuellen Kontaktdaten(Rufnummer, Email-Adresse und Anschrift) vorliegen, da wir Sie ggf. auch kurzfristig versuchen werden zu kontaktieren.

11. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht im Zulassungsverfahren für den angestrebten Einstellungstermin in den Vorbereitungsdienst zum Zuge kommen, erhalten nach dem Zulassungs- und Nachrückverfahren eine schriftliche Absage. Die Bewerberinnen und Bewerber können sich zum nächsten Einstellungstermin erneut bewerben. Für jede erfolglose fristgerechte Bewerbung mit einer Absage durch die Behörde wird sich Ihr Punktwert erhöhen (15 Punkte pro erfolgloser Bewerbung). Die angesammelten Punkte für die Wartezeiten verfallen jedoch, wenn ein angebotener Platz nicht angenommen wird, ohne dass hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.

12. Sobald über eine Zulassung entschieden worden ist und Sie den Platz auch angenommen haben, erhält das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung(LI) Kenntnis darüber und stößt automatisch den Prozess der **Schulzuteilung** an. Sollten es von Seiten einer Schule eine Abforderung Ihrer Person geben, wird das LI diese wohlwollend prüfen. Es kann jedoch keine Garantie gegeben werden, dass die Abforderung in jedem Fall auch umgesetzt werden kann.

13. Falls Sie Rückfragen oder weiteren Informationsbedarf zu Ihrer Bewerbung haben, z. B. zu den Fristen, Terminen oder Fragen zum Ausfüllen des Bewerbungsbogens, können Sie sich an die in dem Briefkopf der Eingangsbestätigung oder des Zwischenbescheides angegebene Sachbearbeitung wenden. Bitte geben Sie bei allen schriftlichen Nachfragen Ihre **Individualkennziffer** an.

14. Es wird um **Beachtung** gebeten, dass im Fall einer fehlenden Rückmeldung oder bei Nichtannahme des Ausbildungsplatzes und einem nicht explizit geäußerten Wunsch, die Bewerbungsunterlagen zurückzusenden, diese nach Ablauf von 4 Wochen nach dem entsprechenden Ereignis aus datenschutzrechtlichen Gründen vernichtet werden.

15. Kosten, die Ihnen aus Anlass oder zum Zwecke Ihrer Bewerbung entstehen (z. B. Fahrkosten, Kopierkosten, etc.), können nicht erstattet werden.

16. Masernschutzgesetz: Seit dem 01.03.2020 müssen alle neuen Beschäftigten an Schulen, die nach dem 31.12.1970 geboren worden sind, einen gültigen Impfschutz – zwei Impfungen! – gegen Masern vorweisen. Dies gilt auch für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und in der Anpassungsqualifizierung. Alternativ kann auch ein ärztliches Zeugnis, dass eine Immunität oder eine gesundheitliche Kontraindikation bescheinigt, vorgelegt werden. Das Original muss nach der Zulassung und vor Beginn des Vorbereitungsdienst vorliegen. **Ohne einen entsprechenden Nachweis kann das Beschäftigungsverhältnis nicht aufgenommen werden!**

15. Weitere Informationen zum Vorbereitungsdienst finden Sie auch online unter:

https://www.hamburg.de/bsb/vorbereitungsdienst/

Die zuständige Personalsachbearbeitung
im Personalsachgebiet V 442
der Behörde für Schule und Berufsbildung Hamburg,
Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg, 4. Stock,
finden Sie online unter:

https://www.hamburg.de/bsb/vorbereitungsdienst/12272552/

Die Zuständigkeiten sind nach den Anfangsbuchstaben der Nachnamen aufgeteilt.

Persönliche Termine sind nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich.
Eine telefonische Erreichbarkeit am Mittwoch und am Freitag ist nicht möglich!

Stand: 02/2024